



Statuten der STIFTUNG ADOLF FUX

I. Errichtung, Zweck und Stammvermögen

Artikel 1

Name

Unter dem Namen „STIFTUNG ADOLF FUX“ besteht eine Stiftung im Sinne des Artikels 80 ff. des ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Artikel 2

Zweck

Die Stiftung bezweckt die Erhaltung des gesamten literarischen Werkes von Adolf Fux und betreut dessen jeweilige Neuauflage.

Verfügt die Stiftung, nach Erfüllung des obgenannten Zweckes, noch über weitere Mittel, so kann sie diese zur Unterstützung von förderungswürdigen Oberwalliser Schriftstellern oder der Verleihung eines „Adolf Fux Literaturpreises“ verwenden.

Artikel 3

Stifter und Mitstifter

Stifter der Stiftung „Adolf Fux“ sind:

- Familie Adolf Fux
- Gemeinde Visp
- Burgerschaft Visp
- Gemeinde Grächen
- Lonza AG
- Rotten Verlag AG

Mitstifter der Stiftung können zeit ihres Lebens alle natürlichen und zeit ihres Bestehens alle juristischen Personen werden, die das Stiftungsstatut anerkennen.

Artikel 4

Stammvermögen

Die Stiftung wird von den Stiftern mit einem Stammvermögen in folgendem Wert gegründet:

- Gemeinde Visp	Fr. 20'000.-
- Burgerschaft Visp	Fr. 5'000.-
- Gemeinde Grächen	Fr. 5'000.-
- Lonza AG	Fr. 10'000.-
- Rotten Verlag AG	Fr. 5'000.-
Total	Fr. 45'000.-

Die Familie Adolf Fux stellt sämtliche Autorenrechte inkl. der unveröffentlichten Werke, mit Ausnahme des Wanderbuches „Vispental“ zur freien Verfügung der Stiftung. Für diese Einlage erhält die Familie Fux einen Stimmrechtsanteil, der einem Stammvermögensanteil von Fr. 10'000.- entspricht.

Das Stammvermögen der Stiftung wird geäuftnet durch Zuwendungen seitens der Mitstifter in der Höhe von mindestens Fr. 250.-- (zweihundertundfünfzig Franken).

Der Stiftung können jederzeit weitere Zuwendungen gemacht werden (Schenkungen, Legate, Subventionen usw.)

Vorerst nicht verwendete Mittel sind zinstragend und nach den Grundsätzen einer sorgfältigen Vermögensverwaltung anzulegen.

II. Organe

Artikel 5

Organe der Stiftung sind:

1. Stiferversammlung
2. Stiftungsrat
3. Revisionsstelle

A. Stiferversammlung

Artikel 6

Zusammensetzung

Die Stiferversammlung wird gebildet durch die Stifter und Mitstifter (Artikel 3 der Statuten).

Artikel 7

Einberufung und Leitung Die Stiftungsversammlung wird vom Stiftungsrat einberufen und vom Präsidenten des Stiftungsrates geleitet. Die Einberufung der Versammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden und mindestens zehn Tage im Voraus zu erfolgen. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Stiferversammlung ist Protokoll zu führen.

Artikel 8

Versammlungen

Die ordentliche Stifternversammlung findet alljährlich im Verlaufe des ersten Trimesters statt, nachdem das Verwaltungsjahr jeweils am 31. Dezember endet. Ausserordentliche Versammlungen sind einzuberufen: Auf Beschluss des Stiftungsrates, der Kontrollstelle oder wenn ein Fünftel (Anzahl Stimmen) der Stifter und Mitstifter es verlangt.

Artikel 9

Befugnisse

Die Stifternversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Stifternversammlung.
2. Abnahme der jährlichen Berichte des Stiftungsrates und der Kontrollstelle
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages.
4. Entlastung des Stiftungsrates und der Kontrollstelle.
5. Festsetzung der Zahl der Stiftungsräte und der Mitglieder der Kontrollstelle im Rahmen der Statuten.
6. Wahl des Stiftungsrates, dessen Präsidenten und der Kontrollstelle.
7. Abänderung der Statuten mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stifter.
8. Beschlussfassung über Anträge des Stiftungsrates

Artikel 10

Stimmrecht

Jeder Gründungsstifter und Mitstifter hat eine Stimme.

Artikel 11

Beschlussfähigkeit

Die Stifternversammlung ist beschlussfähig, sofern sie statutengemäss einberufen ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stifter und Mitstifter.

Artikel 12

Beschlussfassung

Die Stifternversammlung fasst ihre Beschlüsse, sei es bei Wahlen oder Abstimmungen, durch Zustimmung der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen und Abstimmungen geschieht die Beschlussfassung offen, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird. Änderungen der Statuten können nur gemäss Artikel 20 derselben erfolgen.

B. Der Stiftungsrat

Artikel 13

Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus 7 bis 11 Mitgliedern. Die Familie Adolf Fux und die Rotten Verlag AG haben mindestens je einen Sitz im Stiftungsrat.

Artikel 14

Wahl und Amtsdauer

Der Stiftungsrat wird für eine Dauer von vier Jahren gewählt, in Übereinstimmung mit der Legislaturperiode der Gemeinden und Burgerschaften. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 15

Konstituierung

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst; vorbehalten bleibt Artikel 9 Ziff. 6.

Artikel 16

Stiftungsratssitzungen

Der Stiftungsrat versammelt sich so oft, als es der Präsident als notwendig erachtet. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Ferner ist ein Drittel der Stiftungsratsmitglieder jederzeit berechtigt, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Jeder Stiftungsrat hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident des Stiftungsrates den Stichentscheid. Über die Beschlüsse des Stiftungsrates ist Protokoll zu führen.

Artikel 17

Befugnisse

Dem Stiftungsrat obliegt die Ausführung des Stiftungszweckes, wozu ihm alle Kompetenzen eingeräumt sind, die nicht der Stifterversammlung zustehen.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bezeichnet die Personen, die für die Stiftung rechtsverbindlich Unterschriften führen und die Art der Zeichnungsberechtigung. Der Stiftungsrat kann Aufgaben delegieren.

C. Kontrollstelle

Artikel 18

Wahl und Amtsdauer

Die Stifterversammlung wählt für eine Amtszeit von 4 Jahren 2 Revisoren sowie deren Stellvertreter. Die Rechnungsrevisoren müssen nicht Stifter oder Mitstifter sein. Als Revisionsstelle kann auch ein Treuhandbüro beauftragt werden.

Artikel 19

Befugnisse

Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung und die Bilanz gemäss den Artikeln 728 bis 830 OR zu überprüfen und über deren Befund dem Stiftungsrat zuhanden der Stifternversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen. Die Kontrollstelle hat nach Möglichkeit der ordentlichen Stifternversammlung beizuwohnen.

III. Schluss und Übergangsbestimmungen

Artikel 20

Änderungen der Statuten

Die Statuten können von der Stifternversammlung, unter der Voraussetzung des Artikels 9 Ziff. 7 der Statuten abgeändert oder ergänzt werden.

Vorbehalten bleiben die Artikel 85 und 86 ZGB. Der Stiftungsrat wird diesen Beschluss der zuständigen Aufsichtsbehörde vorlegen.

Artikel 21

Aufhebung der Stiftung

Die Aufhebung der Stiftung erfolgt gemäss Artikel 57, 88 und 89 ZGB.

Artikel 22

Aufsichtsbehörde

Die Aufsicht über die Stiftung obliegt den entsprechenden Behörden des Kantons Wallis.

Artikel 23

Stiftungsrat

Bis zu einem anderweitigen Beschluss des Stiftungsrates und der Stifter-Versammlung besteht der Stiftungsrat aus bis zu 7 Mitgliedern.

Im Stiftungsrat sollte nach Möglichkeit je eine Vertretung der Gründungstifter vertreten sein.

Artikel 24

Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt für die vorgeschriebene Revision auf Vorschlag des Stiftungsrates, eine unabhängige Revisionsstelle, die gemäss dem Revisionsaufsichtsgesetz (RAG; SR 221.302) zugelassen und im Register der Revisionsaufsichtsbehörde eingetragen ist.

Die Revisionsstelle muss im jeweiligen Protokoll erwähnt werden.

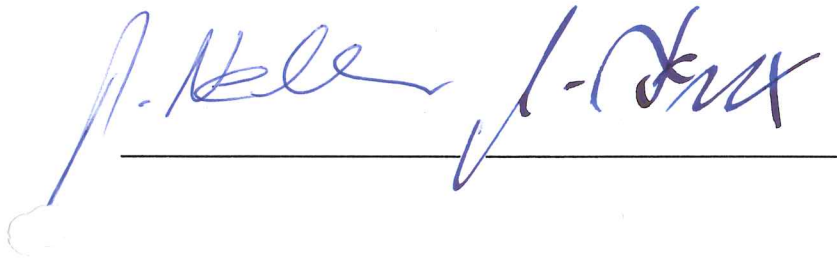
Diese Bestimmung ist nicht anwendbar, wenn die Aufsichtsbehörde die Stiftung auf deren Gesuch hin, von der Pflicht, eine Revisionsstelle zu bezeichnen, befreit hat (Art. 83 b Abs. 2 ZGB).

Für die Statutenänderung unter Einhaltung von Artikel 9 Ziff. 7 der Statuten, Beschluss des Stiftungsrates vom 26. Mai 2020 und 29. Juni 2021 und Beschluss der Stifternversammlung vom 26. August 2021:

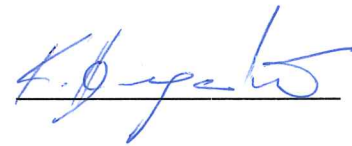
Der Präsident
Moritz Nellen

Der Geschäftsführer
Antonio E. Fux

Der Kassier
Kurt Hengartner



Handwritten signatures of Moritz Nellen and Antonio E. Fux in blue ink, positioned above a horizontal line.



Handwritten signature of Kurt Hengartner in blue ink, positioned above a horizontal line.

Visp, 26. August 2021/31. Januar 2022